

2378 067 142

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 119/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szulen Mendel K [REDACTED],
[REDACTED], rue de C [REDACTED], A [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 14. November 1973 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß der
Kläger den Antrag vom Juli 1966 ohne schuldhaftes Zögern ein-
gereicht hat. Denn der Kläger habe keine Überzeugende Erklärung
für die Zeitdifferenz gegeben, die seit dem Beginn des Sammelns
der Unterlagen im Juli 1965 verstrichen ist; in diesem Zeitpunkt
habe auch der Zeuge Brenget nach seiner ersten Darstellung den
Kläger von der Möglichkeit, Entschädigung zu erlangen, unter-
richtet. Daß dies erst 1966 geschehen sei, wie nachträglich
behauptet, hat der Tatrichter nicht geglaubt. Danach ist die
Wiedereinsetzung mit Recht verweigert worden.

Dr. Thumm

Fuchs